

Anschlussnutzungsvertrag – Gas



Zwischen

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg
Registergericht Stendal HRA 3748

- nachfolgend „Netzbetreiber“ -

und

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ -

Wird für die Zählpunktnummer folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

für den bestehenden Netzanschluss:

1. Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 (GasNZV) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Netzbetreibers (**Anlage 1**).

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses an der Entnahmestelle zum Zwecke des Gasbezugs durch den Anschlussnutzer.

2.2 Die Regelungen hinsichtlich der Herstellung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

3. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Gas unter der Voraussetzung, dass:

3.1 der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Gas mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über evtl. Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),

3.2 zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Lieferantenrahmenvertrag oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist,

3.3 ein Netzanschlussvertrag für den vorgenannten Netzanschluss besteht.

4. Bilanzkreiszuordnung/Ersatzbelieferung

4.1 Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Entnahmestellen (Zählpunkte) zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber.

4.2 Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass das über diesen Anschluss bezogene Gas einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt das Gas, soweit der Anschlussnutzer einen Anspruch auf Ersatzversorgung gemäß § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, als vom Grundversorger gemäß § 36 Abs. 2 EnWG (Ersatzbelieferer) geliefert. Insoweit ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Anschlussnutzers dem Bilanzkreis des Grundversorgers zu, der die Ersatzversorgung übernimmt.

4.3 Hat der Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gemäß § 38 Abs. 1 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordnet werden soll, falls kein Gaslieferungsvertrag besteht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzureichen.

4.4 Macht der Anschlussnutzer von der Möglichkeit nach 4.3 keinen Gebrauch, so wird der Anschlussnutzer in analoger Anwendung des § 38 Abs. 1 EnWG zum Zweck der Ersatzbelieferung in der jeweiligen Druckebene dem Bilanzkreis des Unternehmens zugeordnet, welches nach § 36 Abs. 2 EnWG die Grundversorgungspflicht im Netzgebiet des Netzbetreibers abdeckt.

4.5. Sofern keine der in Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten Voraussetzungen vorliegt und der Ersatzbelieferer die Belieferung der Entnahmestelle nach Ziffer 4.4 abgelehnt hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

5. Bestandteile dieses Vertrages

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschluss-
nutzung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Netzbetreiber

.....
Anschlussnutzer